



Amtsgericht Alfeld (Leine)

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 18/23

03.05.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 30. August 2024, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Kalandstr. 1,
31061 Alfeld (Leine), Saal/Raum 207, versteigert werden:

der im Grundbuch von Capellenhagen Blatt 203, laufende Nummer 14 des
Bestandsverzeichnisses eingetragene **1/2 Miteigentumsanteil** an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
14	Capellenhagen	2	261/4	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wiethagenstraße 6	3453

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.09.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert des ½ Anteils: 145.500,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Das Grundstück ist bebaut mit einem freistehenden zweigeschossigen, nicht unterkellerten Wohn- und unmittelbar angrenzendem Geschäftshaus unter Satteldach. BJ: ca. 1895 mit Modernisierungen. Wohnfl. Wohnhaus ca. 190 qm, Fläche Nebengeb. ca. 90 qm. Es besteht Denkmalschutz. Der Bau des auf dem Grundstück ebenfalls befindlichen Pferdestalls ist nicht genehmigt. Begutachtung des Objektes erfolgte nur von außen! Versteigert wird nur ein ideeller 1/2 Anteil des Grundstücks!

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-alfeld.niedersachsen.de

Kagias
Rechtspflegerin